



Sitzung vom

06. März 2018

Mitgeteilt den

07. März 2018

Protokoll Nr.

147

Genehmigung der Grundwasserschutzzonen für die Quellen Alp Salaz und Alp Calanda sowie des Schutzzonenreglements für alle Fassungen der Gemeinde Intervaz

Die Gemeinde Intervaz hat dem Geologiebüro CSD Ingenieure AG, Thusis, den Auftrag erteilt, zur Sicherung der Trinkwasserqualität der Quellen Stellifassung und Obere Planka, Obere Fassung, detaillierte Grundwasserschutzzonen im Sinne von Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) auszuarbeiten. Die Quellen dienen der Wasserversorgung der Kuhalp Salaz, von welcher die Milch über eine Milchleitung direkt ins Tal geleitet wird. Bei der Verarbeitung von Lebensmitteln muss das Wasser die Anforderungen an die Trinkwasserqualität erfüllen. Das Amt für Natur und Umwelt (ANU) hat die Schutzzonenausscheidung begleitet und im Rahmen der Vorprüfungen am 7. Juni 2016 und 25. August 2016 deren fachliche Richtigkeit bestätigt.

Die Gemeinde Landquart als Quelleigentümerin hat zudem dem Geologiebüro CSD Ingenieure AG, Thusis, den Auftrag erteilt, zur Sicherung der Trinkwasserqualität der Quelfassungen I, II und III, welche auf Gemeindegebiet Intervaz liegen, detaillierte Grundwasserschutzzonen auszuarbeiten. Die Quellen dienen der Wasserversorgung der Alp Calanda (Mastrilseralp) der Gemeinde Landquart, auf welcher während dem Alpbetrieb Käse produziert wird. Das ANU hat die Schutzzonenausscheidung begleitet und im Rahmen der Vorprüfungen am 21. März 2017, 7. September 2017 und 6. Oktober 2017 deren fachliche Richtigkeit bestätigt.

Das Grundwasserpumpwerk "Au" dient der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Gemeinde Intervaz. Den entsprechenden Schutzzonenplan "Grundwasser-Pumpwerk Au der Gemeinde Intervaz" und das "Schutzzonenreglement für das Pumpwerk Au der Gemeinde Intervaz" hat die Gemeinde am 17. August 1981 erlassen und die Regierung am 22. März 1982 genehmigt. Das Schutzzonenreglement ist veraltet und entspricht nicht mehr der übergeordneten Gesetzgebung. Deshalb wurden im vorliegenden neuen Schutzzonenreglement auch die Bestimmungen für die Schutzzonen des Pumpwerks "Au" integriert. Das "Schutzzonenreglement für das

Pumpwerk Au der Gemeinde Untervaz" wird damit aufgehoben. Der Schutzzonenplan "Grundwasser-Pumpwerk Au der Gemeinde Untervaz" behält seine Gültigkeit.

Am 8. Januar 2018 hat der Gemeindevorstand Untervaz, gestützt auf Art. 24 Abs. 1 und Art. 25 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 8. Juni 1997 (Kantonales Gewässerschutzgesetz, KGSchG; BR 815.100), die detaillierten Grundwasserschutzzonen für die Quellen der Alp Salaz und der Alp Calanda ausgeschieden. Er erliess die Schutzzonenpläne "Detaillierte Schutzzonen der Quellen Stellifassung und Obere Planka, Obere Fassung" vom 6. Juli 2016 und "Detaillierte Schutzzonen der Quelfassungen I, II, III auf der Mastrilseralp" vom 6. April 2017 sowie das "Schutzzonenreglement für die Quelfassungen Stellifassung und Obere Planka, Obere Fassung, für die Quelfassungen I, II, III der Alp Calanda sowie für das Grundwasser-Pumpwerk Au in der Gemeinde Untervaz". Sämtliche Unterlagen wurden vom 27. Oktober bis 26. November 2017 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Gemäss Art. 24 Abs. 2 KGSchG bedürfen der Schutzzonenplan und das dazugehörige Reglement der Genehmigung durch die Regierung. Dem ANU wurden folgende Unterlagen zur Genehmigung durch die Regierung eingereicht:

- Schutzzonenplan "Detaillierte Schutzzonen der Quellen Stellifassung und Obere Planka, Obere Fassung", erarbeitet durch das Geologiebüro CSD Ingenieure AG, Thusis, vom 6. Juli 2016, erlassen vom Gemeindevorstand Untervaz am 8. Januar 2018;
- Schutzzonenplan "Detaillierte Schutzzonen der Quelfassungen I, II, III auf der Mastrilseralp", erarbeitet durch das Geologiebüro CSD Ingenieure AG, Thusis, vom 6. April 2017, erlassen vom Gemeindevorstand Untervaz am 8. Januar 2018;
- "Schutzzonenreglement für die Quelfassungen Stellifassung und Obere Planka, Obere Fassung, für die Quelfassungen I, II, III der Alp Calanda sowie für das Grundwasser-Pumpwerk Au in der Gemeinde Untervaz", erarbeitet durch das Geologiebüro CSD Ingenieure AG, Thusis, erlassen vom Gemeindevorstand Untervaz am 8. Januar 2018;
- Hydrogeologischer Bericht "Gemeinde Untervaz; Schutzzonen Quellen Alp Salaz", erarbeitet durch das Geologiebüro CSD Ingenieure AG, Thusis, vom 6. Juli 2016;
- Hydrogeologischer Bericht "Gemeinde Untervaz; Schutzzonen Quellen Alp Calanda", erarbeitet durch das Geologiebüro CSD Ingenieure AG, Thusis, vom 11. Juli 2017.

Gegenstand der Genehmigung sind die im Schutzzonenplan als "Praktische Umrandung der Schutzzonen (massgebend)" eingezeichneten Verläufe der Schutzzonen und das Schutzzonenreglement.

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wurde angehört. In seiner Stellungnahme vom 13. Februar 2018 weist das ARE darauf hin, dass bei baulichen Massnahmen ein Baugesuch sowie ein Gesuch für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone einzureichen ist.

Gemäss der Gebührenverordnung für den Umweltschutz vom 27. Oktober 1998 (BR 815.350) wird für die Genehmigung eine Gebühr erhoben. Die Gebühr wird dem Konto 4210001 / 4260.3006 / Code G.1.2.10.0 gutgeschrieben.

Gestützt auf Art. 24 Abs. 2 KGSchG, nach Einsichtnahme in die Unterlagen sowie auf Antrag des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements

beschliesst die Regierung:

1. Das "Schutzzonenreglement für das Pumpwerk Au der Gemeinde Untervaz", welches am 17. August 1981 von der Gemeinde erlassen und mit dem Regierungsbeschluss Nr. 615 vom 22. März 1982 genehmigt wurde, wird aufgehoben.
2. Die Gemeinde Untervaz wird angewiesen, allfällige bestehende Einträge im Grundbuch betreffend das "Schutzzonenreglement für das Pumpwerk Au der Gemeinde Untervaz" beim Grundbuchamt Landquart löschen zu lassen. Das Grundbuchamt wird ersucht, der Gemeinde Untervaz den Vollzug der Löschungen zu bescheinigen.
3. Die Schutzzonenpläne "Detaillierte Schutzzonen der Quellen Stellifassung und Obere Planka, Obere Fassung" und "Detaillierte Schutzzonen der Quellfassungen I, II, III auf der Mastrilseralp" sowie das "Schutzzonenreglement für die Quellfassungen Stellifassung und Obere Planka, Obere Fassung, für die Quellfassungen I, II, III der Alp Calanda sowie für das Grundwasser-Pumpwerk Au in der Gemeinde Untervaz", vom Gemeindevorstand Untervaz am 8. Januar 2018 erlassen, werden genehmigt.
4. Die Gemeinde Untervaz wird angewiesen, die Grundbuchanmerkungen gemäss Art. 30 Abs. 1 des Schutzzonenreglements beim Grundbuchamt Landquart an-

zumelden. Dem Grundbuchamt werden die Schutzzonenpläne, das Schutzzonenreglement und die hydrogeologischen Berichte mit dem vorliegenden Regierungsbeschluss zugestellt. Das Grundbuchamt wird ersucht, der Gemeinde Untervaz den Vollzug der Anmerkungen zu bescheinigen.

5. Die Gemeinde Untervaz wird angewiesen, die Schutzzonenpläne und das Schutzzonenreglement als Kopie den Eigentümern der betroffenen Parzellen gemäss Art. 30 Abs. 2 des Schutzzonenreglements auszuhändigen. Diese sind verpflichtet, allfällige Pächter, Mieter und Nutzniesser sowie andere Personen und Unternehmen, die auf den Grundstücken Arbeiten ausführen, über die Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen zu informieren.
6. Die Gemeinde Untervaz hat dem Amt für Natur und Umwelt (ANU) auf Verlangen Einsicht in die Liste der noch umzusetzenden Massnahmen gemäss Art. 28 Abs. 3 und Anhang 2 des Schutzzonenreglements zu gewähren.
7. Die Gemeinde Untervaz wird darauf hingewiesen, dass bei baulichen Massnahmen ein Baugesuch sowie ein Gesuch für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone einzureichen ist.
8. Die künftige Gesetzgebung des Bundes bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die Regierung behält sich vor, die Genehmigung der Grundwasserschutzzonen zu widerrufen, sofern die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nicht mehr gewährleistet ist.
9. Den Kontrollorganen des ANU und den vom Amt beauftragten Personen ist jederzeit freier Zutritt zur Anlage und die Vornahme eigener Beobachtungen und Messungen zu gestatten.
10. Gestützt auf Art. 1 Abs. 1 und Anhang 1 Teil 2 Ziff. 10 der Gebührenverordnung für den Umweltschutz vom 27. Oktober 1998 (BR 815.350) wird eine Gebühr von

Fr. 1500.–

erhoben. Dieser Betrag ist der Finanzverwaltung Graubünden, Chur, zu überweisen (Konto 4260.4210001).

11. Gegen den vorliegenden Regierungsbeschluss kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht, Obere Plessur-

strasse 1, 7000 Chur, erhoben werden. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen.

12. Mitteilung unter Beilage der Schutzzonenpläne, des Schutzzonenreglements und der hydrogeologischen Berichte an die Gemeindeverwaltung, Ulmgasse 1, 7204 Intervaz (A-Post plus); an die Gemeindeverwaltung, Rathaus, Postfach 15, 7206 Igis (A-Post plus); an das Grundbuchamt Landquart, Bahnhofplatz 3A, 7302 Landquart (A-Post plus); an das Amt für Natur und Umwelt (elektronisch); ohne Beilage an das Amt für Raumentwicklung; an das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit sowie an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Mario Cavigelli

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin